

Vereinbarung über die Verwaltungskostenentschädigung für den Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, und die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)

vereinbaren:

1. Rechtsgrundlage

Grundlage dieses Vertrages bilden Art. 63 Absatz 4 AHVG, Art. 132 AHVV, Art. 65 KVG, § 29 Absatz 1 b) Ziff. 3. sowie § 35 Absatz 2 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, Stand 31.01.2013).

2. Qualität

2.1 Generell

Die Ausgleichskasse stellt sicher und verpflichtet sich:

- die Prämienverbilligung in einem einfachen, raschen und kundenfreundlichen Verfahren zu vollziehen;
- den Vollzug der Prämienverbilligung durch dafür qualifiziertes Personal im Rahmen der Besoldungsmöglichkeiten des Kantons vornehmen zu lassen;
- eine angemessene Infrastruktur, u.a. Informatikmittel, Büroraum, Büromittel, etc. zur Verfügung zu stellen;
- die Bevölkerung über den Vollzug der Prämienverbilligung zu informieren und korrekte Auskünfte zu erteilen;
- die Prämienverbilligung kostengünstig zu vollziehen.

2.2 Leistungsziele

Folgende Leistungsziele werden vereinbart:

- a) die erste Teildatenlieferung erfolgt spätestens Mitte Mai und umfasst mindestens 70% der berechtigten Personen
- b) von den eingegangenen ordentlichen Anträgen sind jeweils 95% bis Mitte August zu erledigen

2.3 Anpassung der Dienstleistung an die Rechtsprechung

Die AKSO wertet die Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn betreffend Beschwerden gegen von ihr erlassene Verfügungen und Einspracheentscheide laufend aus und trifft innert 3 Monaten Massnahmen zu deren Umsetzung.

3. Qualitätssicherung

3.1 Controlling

Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) sorgt für ein angemessenes Controlling. Es überprüft die Abrechnungen der Ausgleichskasse und erstellt zu Handen des Bundes pro Kalenderjahr eine Gesamtabrechnung über die Prämienverbilligung (Art. 5 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 7. November 2007, Stand 1. Januar 2008). Diese Gesamtabrechnung hat insbesondere Angaben bezüglich Anzahl, Geschlecht, Alter, Einkommen und Zusammensetzung der Haushalte der begünstigten Personen zu enthalten. Die Ausgleichskasse stellt dem Amt die entsprechenden Daten zur Verfügung.

3.2 Revision

Das Amt für soziale Sicherheit sorgt für die Erstellung eines Revisionsberichtes im Sinne der Bundesgesetzgebung, der jedoch durch die AKSO selbständig bei der zuständigen Revisionsstelle veranlasst wird und jeweils Ende April vorliegen muss. Die Ausgleichskasse erteilt dazu alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten.

4. Quantität

Die Quantität der zu erbringenden Leistung richtet sich nach der Gesetzgebung, den zur Verfügung stehenden Subventionsmitteln und der Nachfrage. Als Grundannahme dient die anhand der Steuerdaten erstellte Modellrechnung des ASO.

5. Statistik

Die Ausgleichskasse liefert Bund und Kanton die für die Auswertung der Prämienverbilligung notwendigen, aufbereiteten Daten und Statistiken.

6. Verwaltungskostenentschädigung

6.1 Grundsatz

Der Kanton Solothurn richtet der AKSO für den Vollzug der Gesetzgebung über die Prämienverbilligung eine Verwaltungskostenentschädigung in Form einer **Fallkostenpauschale** je Antrag aus. Fallkostenpauschalen erleichtern die Budgetierung und die Finanzplanung im Kanton.

Die Verwaltungskostenentschädigung deckt die gesamten Durchführungskosten beim Vollzug der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Gesetzgebung. Mit der Verwaltungskostenentschädigung sind der Personalaufwand, der Sachaufwand (einschliesslich Informatikaufwand) und die Raumkosten der Ausgleichskasse abgegolten.

6.2 Ausnahmen

Mit der Verwaltungskostenentschädigung nicht abgegolten sind zusätzliche Aufwendungen der AKSO für notwendige Informatik-Anpassungen unter anderem infolge Gesetzesänderungen, massgeblicher Änderung im Gesetzesvollzug und Neugestaltung Modellrechnung.

Der Kanton Solothurn entschädigt diese Aufwendungen nach vorgängiger Ankündigung und Absprache separat nach tatsächlichem Aufwand.

6.3 Höhe

Die Pauschalen betragen (Stand Januar 2014)

- a) CHF 60.00 je ordentlicher Antrag (Normalfall)
- b) CHF 65.00 je Sozialhilfeantrag
- c) CHF 80.00 je Antrag Quellenbesteuerte
- d) CHF 30.00 je Antrag Ergänzungsleistungen oder Ergänzungsleistungen für Familien

Die für die Kostenpauschale relevante Anzahl Bezüger für Prämienvverbilligung sowie die Anzahl abgewiesene Gesuche werden von der AKSO erhoben und sind durch die externe Revisionsstelle zu bestätigen.

Die AKSO erhält die Pauschalentschädigungen in quartalsweisen Akonto-Zahlungen auf der Basis der Budgetzahlen. Die Restzahlung erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung im Folgejahr.

6.4 Ausgleich des Kontokorrents

Die AKSO ist für die ihr übertragenen Aufgaben zu entschädigen. Die effektiven Kosten der AKSO werden jährlich den Vergütungen des Kantons aus Fallkostenpauschalen gegenübergestellt. Differenzen werden von der AKSO auf einem Kontokorrent geführt. Am Ende der dreijährigen Vertragsdauer erfolgt der Ausgleich des Kontokorrents.

6.5 Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen nach den Buchführungsweisungen des Bundes an die Ausgleichskassen.

7. Vertragsanwendung

Kontroverse Fragen aus der Anwendung dieses Vertrages werden gesprächsweise bereinigt.

8. Berichterstattung

Die AKSO orientiert das ASO über die Erreichung des Leistungsziels und Stand der Auszahlungen und über weitere Kennzahlen. Die Berichterstattung richtet sich nach den Bedürfnissen des ASO.

Die AKSO ermittelt für die Folgejahre basierend auf den Fallzahlen des ASO fristgerecht die Budgetzahlen zu Händen des ASO.

9. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf 3 Jahre abgeschlossen und endet per Ende 2016.

10. Schlussbestimmung

10.1 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

10.2 Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags ist die Leistungsvereinbarung betreffend Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 29. November 2010 (RRB Nr. 2010/2040 vom 9. November 2010) aufgehoben. Weitere allfällig früher zwischen denselben Parteien getroffene Vereinbarungen, die im Widerspruch zu der vorliegenden stehen, verlieren ihre Gültigkeit.

Solothurn, den

Departement des Innern
des Kantons Solothurn

Peter Gomm, Regierungsrat

Zuchwil, den

Ausgleichskasse
des Kantons Solothurn
Der Geschäftsleiter:

Felix Wegmüller